



# Amtsblatt des Landratsamtes Freising

## Immissionsschutzbehörde Az. 41-1711/2-19-12

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

**Öffentliche Bekanntmachung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zweier Windenergieanlagen (WEA) Jarzt 1 und 2, Fl.Nr. 540 und 560, Gemarkung Jarzt, Gemeinde Fahrenzhausen**

Mit Bescheid vom 18.06.2026 hat die Untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Freising der S&T Bürgerenergie Planungs-GmbH, Ehrenpreisstr. 2, 86899 Landsberg am Lech, auf Grundlage der §§ 4, 6 Abs.1 BImSchG i.V.m. § 1 der 4. BImSchV die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb zweier Windenergieanlagen des Typs Enercon E 175 EP5 E2 (7.000 kW) auf den Flurnummern 540 und 560, Gemarkung Jarzt, Gemeinde Fahrenzhausen, erteilt. Zuvor waren einzelne Genehmigungsvoraussetzungen des o.g. Vorhabens bereits in einem Vorbescheid mit Datum vom 20.12.2024 abschließend geklärt worden.

Auf Antrag des Vorhabenträgers gem. §19 Abs. 3 Satz 2 BImSchG wird die Entscheidung gem. § 19 Abs. 3 Satz 3 BImSchG und § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 10 Abs. 8 S. 2 bis 9 BImSchG sowie die betroffenen Antragsunterlagen öffentlich bekannt gemacht.

### I.

Der verfügende Teil der Vollgenehmigung vom 18.06.2026 lautet:

I. Die Errichtung und der Betrieb zweier Windenergieanlagen „Jarzt 1“ und „Jarzt 2“ des Typs Enercon E 175 EP5 E2 / 7000 kW durch die S&T Bürgerenergie Planungs-GmbH auf den Flurnummern 540 und 560, Gemarkung Jarzt, Gemeinde Fahrenzhausen, wird nach Maßgabe der in Ziffer 1 dieses Bescheids genannten Antragsunterlagen, der in Ziffer 2 aufgeführten Anlagenidentität sowie unter den in Ziffer 3 dieses Bescheids genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen genehmigt.

II. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Anlage erlischt, wenn diese nicht spätestens vier Jahre nach Eintritt der Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheids in Betrieb genommen wurde.

III. Für den Fall, dass die jeweiligen Pflichten der Nebenbestimmungen in den Ziffern Nr. 3.1.4, 3.1.6, 3.1.9, 3.1.12, 3.1.14 dieses Bescheides jeweils nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erfüllt werden oder ihnen zuwidergehandelt wird, wird jeweils gesondert ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000,00 € angedroht und zur Zahlung fällig.

IV. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung hat nach § 13 BImSchG Konzentrationswirkung. Daher schließt die erteilte Genehmigung die Baugenehmigung mit ein.

V. Die S&T Bürgerenergie Planungs-GmbH trägt die Kosten des Verfahrens. Sie belaufen sich auf [REDACTED] €.

Die Vollgenehmigung enthält zusätzlich zahlreiche Inhalts- und Nebenbestimmungen, welche von den folgenden Fachstellen festgesetzt wurden:

- Landratsamt Freising, Untere Immissionsschutzbehörde (Technik)
- Landratsamt Freising, Untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Freising, Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
- Landratsamt Freising, staatliches Abfallrecht
- Landratsamt Freising, Tiefbauamt
- Landratsamt Freising, Bodenschutz
- Landratsamt Freising, Untere Bauaufsichtsbehörde
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt
- Wasserwirtschaftsamt München
- Staatliches Bauamt Freising

Einige der Nebenbestimmungen der Vollgenehmigung vom 18.06.2026 wurden mit einem Zwangsgeld bewehrt. Zudem gelten auch die bereits im Vorbescheid vom 20.12.2024 festgesetzten Nebenbestimmungen z.B. aus dem Bereich der zivilen Luftfahrt weiter fort.

## II.

Der immissionsschutzrechtliche Vollgenehmigungsbescheid vom 18.06.2026 ist überdies mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischer Verwaltungsgerichtshof in 80539 München**  
**Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,**  
**Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.**

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung und zum Bescheid**

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), außerdem zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.
- Anfechtungsklagen von Dritten gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine aufschiebende Wirkung.
- Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### III.

Der o.g. Bescheid ist als vollständige Ausfertigung, einschließlich der tatsächlichen und rechtlichen Begründung im folgenden Zeitraum

**ab Freitag, den 10.07.2026 (Erster Auslegungstag)**

**bis einschließlich Freitag, den 24.07.2026 (Letzter Auslegungstag)**

online auf der Internetseite des Landratsamtes Freising unter

[Aktuelle immissionsschutzrechtliche Bescheide und sonstige Veröffentlichungen - Landkreis Freising](#)

unter der Rubrik „Aktuelle immissionsschutzrechtliche Bescheide und Veröffentlichungen“ eingesehen werden.

Auf Anfrage bei der Unteren Immissionsschutzbehörde (unter [immissionsschutz@kreis-fs.de](mailto:immissionsschutz@kreis-fs.de), [karolina.schmidtke@kreis-fs.de](mailto:karolina.schmidtke@kreis-fs.de), Telefon 08161/600-34149) besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt mit der Folge, dass die Klagefrist auch für Dritte zu laufen beginnt. Die Zustellungsfiktion betrifft auch Dritte, die keine Einwendungen erhoben haben und denen daher der Bescheid nicht gesondert zugestellt wurde.

Freising, 08.07.2026

Landratsamt Freising  
SG 41 - Immissionsschutz  
gez. Schmidtke

---

## **Immissionsschutzbehörde**

### **Az. 41-1711/2-19-17**

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Öffentliche Bekanntmachung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zweier Windenergieanlagen (WEA) Jarzt 3 und 4, Fl.Nr. 663 und 371, Gemarkung Jarzt, Gemeinde Fahrenzhausen**

Mit Bescheid vom 18.06.2026 hat die Untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Freising der S&T Bürgerenergie Planungs-GmbH, Ehrenpreisstr. 2, 86899 Landsberg am Lech, auf Grundlage der §§ 4, 6 Abs.1 BImSchG i.V.m. § 1 der 4. BImSchV die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb zweier Windenergieanlagen des Typs Enercon E 175 EP5 E2 (7.000 kW) auf den Flurnummern 371 und 663, Gemarkung Jarzt, Gemeinde Fahrenzhausen, erteilt. Zuvor waren einzelne Genehmigungsvoraussetzungen des o.g. Vorhabens bereits in einem Vorbescheid mit Datum vom 10.09.2025 abschließend geklärt worden.

Auf Antrag des Vorhabenträgers gem. §19 Abs. 3 Satz 2 BImSchG wird die Entscheidung gem. § 19 Abs. 3 Satz 3 BImSchG und § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 10 Abs. 8 S. 2 bis 9 BImSchG sowie die betroffenen Antragsunterlagen öffentlich bekannt gemacht.

## I.

Der verfügende Teil der Vollgenehmigung vom 18.06.2026 lautet:

I. Die Errichtung und der Betrieb zweier Windenergieanlagen „Jarzt 3“ und „Jarzt 4“ des Typs Enercon E 175 EP5 E2 / 7000 kW durch die S&T Bürgerenergie Planungs-GmbH auf den Flurnummern 663 und 371, Gemarkung Jarzt, Gemeinde Fahrenzhausen, wird nach Maßgabe der in Ziffer 1 dieses Bescheids genannten Antragsunterlagen, der in Ziffer 2 aufgeführten Anlagenidentität sowie unter den in Ziffer 3 dieses Bescheids genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen genehmigt.

II. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Anlage erlischt, wenn diese nicht spätestens vier Jahre nach Eintritt der Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheids in Betrieb genommen wurde.

III. Für den Fall, dass die jeweiligen Pflichten der Nebenbestimmungen in den Ziffern Nr. 3.1.4, 3.1.6, 3.1.9, 3.1.12, 3.1.14 dieses Bescheides jeweils nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erfüllt werden oder ihnen zuwidergehandelt wird, wird jeweils gesondert ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000,00 € angedroht und zur Zahlung fällig.

IV. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung hat nach § 13 BImSchG Konzentrationswirkung. Daher schließt die erteilte Genehmigung die Baugenehmigung mit ein.

V. Die S&T Bürgerenergie Planungs-GmbH trägt die Kosten des Verfahrens. Sie belaufen sich auf [REDACTED] €.

Die Vollgenehmigung enthält zusätzlich zahlreiche Inhalts- und Nebenbestimmungen, welche von den folgenden Fachstellen festgesetzt wurden:

- Landratsamt Freising, Untere Immissionsschutzbehörde (Technik)
- Landratsamt Freising, Untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Freising, Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
- Landratsamt Freising, staatliches Abfallrecht
- Landratsamt Freising, Tiefbauamt

- Landratsamt Freising, Bodenschutz
- Landratsamt Freising, Untere Bauaufsichtsbehörde
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt
- Wasserwirtschaftsamt München
- Staatliches Bauamt Freising

Einige der Nebenbestimmungen der Vollgenehmigung vom 18.06.2026 wurden mit einem Zwangsgeld beherrscht. Zudem gelten auch die bereits im Vorbescheid vom 10.09.2025 festgesetzten Nebenbestimmungen z.B. aus dem Bereich der zivilen Luftfahrt weiter fort.

## II.

Der immissionsschutzrechtliche Vollgenehmigungsbescheid vom 18.06.2026 ist überdies mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischer Verwaltungsgerichtshof in 80539 München**  
**Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,**  
**Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.**

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung und zum Bescheid

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

- In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), außerdem zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.
- Anfechtungsklagen von Dritten gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine aufschiebende Wirkung.
- Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### III.

Der o.g. Bescheid ist als vollständige Ausfertigung, einschließlich der tatsächlichen und rechtlichen Begründung im folgenden Zeitraum

**ab Freitag, den 10.07.2026 (Erster Auslegungstag)**

**bis einschließlich Freitag, den 24.07.2026 (Letzter Auslegungstag)**

online auf der Internetseite des Landratsamtes Freising unter

### Aktuelle immissionsschutzrechtliche Bescheide und sonstige Veröffentlichungen - Landkreis Freising

unter der Rubrik „Aktuelle immissionsschutzrechtliche Bescheide und Veröffentlichungen“ eingesehen werden.

Auf Anfrage bei der Unteren Immissionsschutzbehörde (unter [immissionsschutz@kreis-fs.de](mailto:immissionsschutz@kreis-fs.de), [karolina.schmidtke@kreis-fs.de](mailto:karolina.schmidtke@kreis-fs.de), Telefon 08161/600-34149) besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt mit der Folge, dass die Klagefrist auch für Dritte zu laufen beginnt. Die Zustellungsfiktion betrifft auch Dritte, die keine Einwendungen erhoben haben und denen daher der Bescheid nicht gesondert zugestellt wurde.

Freising, 08.07.2026

Landratsamt Freising  
SG 41 - Immissionsschutz  
gez. Schmidtke



# **Satzung**

## **über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Paunzhausen-Schweitenkirchen-Kirchdorf**

Der Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Paunzhausen-Schweitenkirchen-Kirchdorf erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit –KommZG – und den Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

### **Entschädigungssatzung:**

#### **§ 1**

#### **Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören und nicht als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender eine feste Entschädigung erhalten, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung eine Sitzungsgeldpauschale in Höhe von 35 Euro. Auslagen, insbesondere Reisekosten, sind damit abgegolten.

(2) Die ersten Bürgermeister/innen vertreten die Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung und gehören damit kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung an; sie erhalten deshalb für Sitzungen der Verbandsversammlung keine Sitzungsgeldpauschale, sondern haben lediglich Anspruch auf Ersatz der tatsächlichen Auslagen.

(3) Der Verbandsvorsitzende und sein Vertreter erhalten eine monatliche Entschädigung.

(4) Arbeitnehmern wird auf Antrag auch der durch die notwendige Sitzungsteilnahme entstandene Verdienstausfall ersetzt. Der Verdienstausfall ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(5) Verdienstausfallentschädigung für selbständig Tätige sowie Entschädigung für nicht berufstätige Personen wird nicht gewährt.

## **§ 2**

### **Entschädigung der Mitglieder des Werkausschusses**

<sup>1</sup>Für die Entschädigung der Mitglieder des Werkausschusses gilt § 1 entsprechend.

<sup>2</sup>Verbandsräte, die gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören (erste Bürgermeister/innen), erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Werkausschusses eine Auslagenpauschale in Höhe von **35 Euro**.

## **§ 3**

### **Entschädigung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses**

(1) <sup>1</sup>Für die Entschädigung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses gilt § 1 entsprechend.

<sup>2</sup>Verbandsräte, die gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören (erste Bürgermeister/innen), erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses eine Auslagenpauschale in Höhe von **70 Euro**.

(2) Das Sitzungsgeld als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses beträgt **70 Euro**.

## **§ 4**

### **Entschädigung des Zweckverbandsvorsitzenden**

(1) Der Vorsitzende des Zweckverbandes erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigung legt die Verbandsversammlung durch Beschluss fest.

(2) Dienstreisen werden nach Aufwand gemäß den Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die Reiskostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG) erstattet.

(3) Bezüglich der Dynamisierung der Entschädigung sowie der Sonderzuwendungen (Weihnachtsgeld) gelten die Vorschriften des Gesetzes für kommunale Wahlbeamte.

## **§ 5**

### **Entschädigung der Stellvertreter**

- (1) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe der angemessenen Aufwandsentschädigung legt die Verbandsversammlung durch Beschluss fest.
- (2) Dienstreisen im Vertretungsfall werden nach Aufwand gemäß den Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG) erstattet.
- (3) Bezüglich der Dynamisierung der Entschädigung sowie der Sonderzuwendungen (Weihnachtsgeld) gelten die Vorschriften des Gesetzes für kommunale Wahlbeamte.

## **§ 6**

### **Auszahlung der Entschädigung**

Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen werden analog der Gehaltszahlungen am Ende des Monats bezahlt. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für den Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Paunzhausen-Schweitenkirchen-Kirchdorf vom 10.06.2020 außer Kraft.

Paunzhausen, den 01.07.2026

Johann Daniel  
Verbandsvorsitzender  
Zweckverband Wasserversorgungsgruppe  
Paunzhausen-Schweitenkirchen-Kirchdorf

---

## **Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung**

### **Vollzug der Baugesetze;**

**Energetische Sanierung und Erweiterung des best. Wohnhauses mit 3 Wohneinheiten auf dem Grundstück Moosburg a.d.Isar, Stadtgraben 5 Flurnummer 321, 526/2 der Gemarkung Moosburg a. d. Isar durch Herrn Zemri Islami, Thalbacher Straße 11, 85368 Moosburg a. d.**

Am 07.07.2026 erteilte das Landratsamt Freising Herrn Zemri Islami, Thalbacher Straße 11, 85368 Moosburg a. d. Isar, die baurechtliche Genehmigung zur energetischen Sanierung und Erweiterung des best. Wohnhauses mit 3 Wohneinheiten.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Grundstücksnachbarn beteiligt. Gemäß Art. 66 Abs. 2 S. 4 Bayer. Bauordnung (BayBO) wird daher die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt. Die Genehmigung mit den damit verbundenen Auflagen liegt beim Bauamt des Landkreises Freising innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr sowie Donnerstag Nachmittag von 14.00 – 17.30 Uhr) im Landratsamt Freising, Zimmer-Nr. 141 (Altbau), zur Einsichtnahme auf. Es wird empfohlen, vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerisches Verwaltungsgericht in München**  
**Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung und zum Bescheid**

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Genehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

gez.  
Schreiner